

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung  
am Donnerstag, dem 14. Dezember 2017, um 19.30 Uhr,  
in der Mensa der Heinrich-Heine-Schule, Neue Dorfstraße 67**

---

**Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO**

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der  
Sitzung am 12. Oktober 2017**

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und  
Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die  
nicht auf der Tagesordnung stehen**

**Zu 4) Mitteilungen des Bürgervorstehers**

**Zu 5) Mitteilungen des Bürgermeisters**

**Zu 6) Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2018**

Es wird auf die Vorlagen der Fachausschüsse und des Hauptausschusses  
verwiesen.

Nach ausführlicher Beratung der Haushaltsplanung in allen Ausschüssen hat der  
Hauptausschuss der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 30.11.2017 empfohlen, die  
Haushaltssatzung 2018 zu beschließen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtvertretung beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Haushaltssatzung der  
Stadt Büdelsdorf für das Jahr 2018.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 S. 1 Nr. 2 GO.

## **Zu 7) Antrag der Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e.V. auf Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags 2018**

Die Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e.V. hat mit Schreiben vom 05.10.2017 einen Antrag auf Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2018 gestellt.

Die Geschäfte sollen am **06. Mai 2018** zur Veranstaltung „**RD macht mobil**“ in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet werden.

Wie in den Vorjahren werden die Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e.V. und RD-Marketing ein großes Rahmenprogramm u.a. mit Motorrad-Gottesdienst sowie Fahrradflohmkt anbieten. Sicherheitsinformationen wird es vom ADAC und die Polizei geben.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29. November 2006 müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend hiervon darf eine Öffnung aus besonderem Anlass jährlich an höchstens vier Sonn- und Feiertagen erfolgen (§ 5 Abs. 1 LöffZG). Der Zeitraum der Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen. Weitere Voraussetzung für einen verkaufsoffenen Sonntag ist eine Rechtsverordnung, für deren Erlass gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 08.11.2017 mit 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen empfohlen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschlussempfehlung:**

Der verkaufsoffene Sonntag am 06. Mai 2018 wird zugelassen. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wird beauftragt, die als **Anlage 2** im Entwurf beigefügte Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes zu erlassen.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung dieser Angelegenheit ist gemäß § 27 GO die Stadtvertretung für die abschließende Beschlussfassung zuständig. Gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz ist die zu erlassende Rechtsverordnung der Stadtvertretung vorzulegen.



## **Zu 8) Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der sich in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“**

Das Gebiet entlang der Hollerstraße ist durch den Bebauungsplan Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ überplant. Die im B-Plan vorgesehene Planung konnte in Teilen bisher nicht umgesetzt werden. Diesbezüglich wurde bereits die Teilaufhebung des Straßenraumes der Kaiserstraße beschlossen. Des Weiteren sieht der B-Plan städtebauliche Entwicklungen auf den im Osten des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung gelegenen Flurstücke vor, die bisher nicht umgesetzt worden sind.

Aufgrund des Alters der Planung ist davon auszugehen, dass eine Umsetzung in der ursprünglich geplanten Form auch zukünftig nicht stattfinden wird. Die ursprüngliche Planung geht nicht mehr konform mit heutigen Erkenntnissen des Städtebaus und der Stadtplanung.

Um den Bebauungsplan an heutige Zielsetzungen der Stadtplanung und aktuelle Bedürfnisse anzupassen, wurde am 29.11.17 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr beschlossen.

Um eine weitere städtebauliche Verschlechterung des Gebietszustandes zu verhindern und um die Überplanung des Gebietes zu sichern, soll eine Veränderungssperre über das Plangebiet beschlossen werden. Die Sperre wird bei eingetretener Rechtskraft der 1. Änderung des B-Planes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ aufgehoben.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 29.11.2017 einstimmig empfohlen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschlussempfehlung:**

### **Satzung**

**der Stadt Büdelsdorf über eine Veränderungssperre für das Gebiet der sich in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Zur Sicherung der Planung im Gebiet der sich in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“, deren Aufstellung der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 29.11.2017 beschlossen hat, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt

|           |                                                                                                                                                                |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| im Norden | durch die südliche Grenze des Flurstückes der Straße „Kaiserstraße“ (Gemarkung Büdelsdorf, Flur 5, Flurstück 30/87)                                            |
| im Osten  | durch die Fahrbahnachse der Straße „Kampstraße“ (Gemarkung Büdelsdorf, Flur 5, Flurstück 32/59)                                                                |
| im Süden  | durch die Fahrbahnachse der Straße „Hollerstraße“ und der südlichen Flurstücksgrenze der Straße „Hollerstraße“ (Gemarkung Büdelsdorf, Flur 5, Flurstück 38/98) |
| im Westen | durch die westliche Grenze des Flurstückes der Straße „Lindenstraße“ (Gemarkung Büdelsdorf, Flur 5, Flurstück 24/30)                                           |

Der Bereich der Veränderungssperre ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen und durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet:



## § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder



- Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
- b) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen;
  - c) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Büdelsdorf.

### § 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Lindenstraße - Kampstraße“ für das in § 1 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister

(L.S.)

Hinrichs

## **Zu 9) Wirtschaftsplan 2018 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Büdelsdorf**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 07.11.2017 zum Tagesordnungspunkt 4 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 07.11.2017 einstimmig empfohlen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

Die der Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr als Anlage 1 beigefügte Wirtschaftsplan 2018 der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf wird beschlossen.

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2018:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung beschließt die Stadtvertretung den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018.

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

|                  |                |
|------------------|----------------|
| die Erträge      | 1.655.000 Euro |
| die Aufwendungen | 1.560.000 Euro |
| der Jahresgewinn | 95.000 Euro    |

1.2 im Vermögensplan

|                  |                |
|------------------|----------------|
| die Einzahlungen | 1.051.000 Euro |
| die Auszahlungen | 1.051.000 Euro |

2. Es werden festgesetzt:

|                                                                                        |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 460.000 Euro |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|

**Zu 10) Spenden 2017**

Gem. § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung (Spende, Schenkung) ausschließlich dem Bürgermeister und die Stadtvertretung entscheidet in öffentlicher Sitzung über die tatsächliche Annahme der Spende.

In den anliegenden Meldelisten sind alle Spenden aus dem Jahr 2017 aufgeführt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme der Spenden, die in den als **Anlage 3** beigefügten Meldelisten aufgeführt sind.

**Zu 11) Bericht über die Prüfung**

- **des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der Volkshochschule „Rendsburger Ring e.V.“**

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Volkshochschule „Rendsburger Ring e.V.“ erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg vom 02.03.1976.

Sie wurde dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rendsburg als weitere Aufgabe nach § 116 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) übertragen.

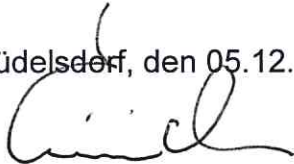
Analog zu § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) werden der Hauptausschuss und die Stadtvertretung davon unterrichtet, dass der Prüfbericht vorliegt.

Der Prüfbericht kann in der Verwaltung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.**

**Zu 12) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern**

Büdelstedt, den 05.12.2017



Hinrichs





## Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |    |                                                                       |                |
|----|-----------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit                                                   |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf                                    | 21.934.800 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                               | 23.537.000 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von                                            | - EUR          |
|    | einem Jahresfehlbetrag von                                            | 1.602.200 EUR  |
| 2. | im Finanzplan mit                                                     |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 20.548.800 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 21.079.800 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und | 8.918.600 EUR  |
|    | der Finanzierungstätigkeit auf                                        |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und | 9.788.800 EUR  |
|    | der Finanzierungstätigkeit auf                                        |                |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |                                                                                        |                |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 7.300.000 EUR  |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 1.800.000 EUR  |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                                 | 2.000.000 EUR  |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 129,16 Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                     |       |
|----|---------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Grundsteuer                                                         |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 % |
| 2. | Gewerbsteuer                                                        | 370 % |



#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

#### § 5

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind erhebliche Investitionen im Vorbericht darzustellen. Für den Haushalt der Stadt Büdelsdorf wird festgelegt, dass erhebliche Investitionen vorliegen, wenn die Auszahlungen 50.000 EUR oder mehr betragen.

#### § 6

Für die auf Seite 1 im Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Die Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- d) Die Aufwendungen eines Budgets sind übertragbar. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls übertragbar.

#### § 7

Der jeweils zuständige Ausschuss wird ermächtigt, über die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalts- und Stellenplan zu entscheiden.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am \_\_\_\_\_ erteilt.

Büdelsdorf, den \_\_\_\_\_

Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister

Hinrichs

## **Stadtverordnung** **über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), wird für das Gebiet der Stadt Büdelsdorf verordnet:

### **§ 1**

- (1) Im Stadtgebiet Büdelsdorf dürfen Verkaufsstellen am Sonntag der nachstehenden Veranstaltung von 12:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein:

### **„RD macht mobil“ am 06. Mai 2018**

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gem. § 14 LöffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf – Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Hinrichs  
Hinrichs